



Verhandelt zu Wiesbaden am

Heute erschienen vor mir,

**Lutz Hoppe,**

**Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
mit Amtssitz in Wiesbaden:**

1. Herr Oliver Heiliger, geb. am 16.02.1971, geschäftsansässig Rheinstraße 20, 65185 Wiesbaden, und Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden,
2. Herr Thomas Wilhelm Sante, geb. am 27.07.1960, geschäftsansässig Rheinstraße 20, 65185 Wiesbaden, und Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden,
3. Herr Martin Michel, geb. am 30.03.1977, geschäftsansässig Friedrichstraße 6, 65186 Wiesbaden,
4. Herr/Frau .....

Die Erschienenen wiesen sich aus durch gültige Bundespersonalausweise.

Auf entsprechende Frage des Notars bestätigten die Erschienenen, dass weder der Notar noch die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Rechtsanwälte mit der nachfolgend protokollierten Angelegenheit außerhalb ihrer notariellen Amtstätigkeit befasst waren oder sind.

Die Erschienenen zu 1 und 2 erklärten vorab:

Wir handelnd im Folgenden nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsrechte Geschäftsführer für:

- a) Rhein-Main-Hallen GmbH, Geschäftsanschrift: Rheinstraße 20, 65185 Wiesbaden,
- b) Kurhaus Wiesbaden GmbH, Geschäftsanschrift: Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Der Erschienene zu 3 erklärte vorab:

Ich handele im Folgenden nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Wiesbaden Marketing GmbH, Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 6, 65185 Wiesbaden:

Der beurkundende Notar bescheinigt aufgrund am ..... 2018 erfolgter Einsicht in die Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

- HRB 2314, dass die Erschienenen zu 1 und 2, Herr Oliver Heiliger und Herr Thomas Wilhelm Sante, gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Rhein-Main-Hallen GmbH mit Sitz in Wiesbaden sind;
- HRB 23958, dass die Erschienenen zu 1 und 2, Herr Oliver Heiliger und Herr Thomas Wilhelm Sante, gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Kurhaus Wiesbaden GmbH mit Sitz in Wiesbaden sind;
- HRB 23970, dass der Erschienene zu 3, Herr Martin Michel, alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Wiesbaden Marketing GmbH ist.

Der/Die Erschienene zu 4 erklärte vorab:

Ich handele im Folgenden nicht im eigenen Namen, sondern als Bevollmächtigte/r für die

Landeshauptstadt Wiesbaden.

Der/Die Erschienene zu 4 legte Original der ihm/ihr erteilten Vollmacht vom ..... 2018 vor. Eine Abschrift hiervon, deren Übereinstimmung mit dem vorgelegten Original hiermit vom amtierenden Notar beglaubigt wird, ist dieser Niederschrift beigelegt.

Die Erschienenen zu 1 bis 3 – handelnd wie angegeben – baten um Beurkundung des nachfolgenden

**Verschmelzungsvertrags**

zwischen

**Wiesbaden Marketing GmbH, Wiesbaden,**

– im Folgenden: übernehmende GmbH –

und

**Rhein-Main-Hallen GmbH, Wiesbaden,**

– im Folgenden: übertragende GmbH –

und

**Kurhaus Wiesbaden GmbH, Wiesbaden,**

– im Folgenden: übertragende GmbH –

I.

**Präambel**

- (1) Die übernehmende Wiesbaden Marketing GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 23970 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiesbaden. Ihr voll eingezahltes Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR. Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Wiesbaden mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 EUR (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1).
- (2) Die übertragende Rhein-Main-Hallen GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 2314 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiesbaden. Ihr voll eingezahltes Stammkapital beträgt 163.613,40 EUR. Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Geschäftsanteilen im Gesamt-Nennbetrag von 320.000,00 DM = 163.613,40 EUR (Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis 31).
- (3) Die übertragende Kurhaus Wiesbaden GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 23958 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiesbaden. Ihr voll eingezahltes Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR. Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Wiesbaden mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 EUR (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1).
- (4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden soll als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der beiden übertragenden Gesellschaften einen durch Kapitalerhöhung zu bildenden neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 188.613,00 EUR an der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

## II. Verschmelzungsvertrag

Die übernehmende Wiesbaden Marketing GmbH und die übertragenden Gesellschaften, die Rhein-Main-Hallen GmbH und die Kurhaus Wiesbaden GmbH, schließen folgenden Verschmelzungsvertrag:

### § 1 Vermögensübertragungen

- (1) Die übertragende Rhein-Main-Hallen GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die übernehmende GmbH im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (2) Die übertragende Kurhaus Wiesbaden GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die übernehmende GmbH im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (3) Der jeweiligen Verschmelzung wird die (mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ..... zu versiehende) Bilanz der jeweils übertragenden GmbH zum 31.12.2018 als jeweilige Schlussbilanz i.S. des § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.
- (4) Die Übernahme des Vermögens der jeweils übertragenden GmbH durch die übernehmende GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2018 (24.00 Uhr). Vom 01.01.2019, 0.00 Uhr („Verschmelzungstichtag“), an gelten alle Handlungen und Geschäfte der jeweils übertragenden GmbH als für Rechnung der übernehmenden GmbH vorgenommen.
- (5) Die übernehmende GmbH wird die in der Schlussbilanz der jeweils übertragenden GmbH angesetzten Werte der durch die Verschmelzung übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung fortführen. Entsprechend werden die steuerlichen Buchwerte fortgeführt. Auch an spätere Änderungen der steuerlichen Buchwerte, etwa aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, sind die jeweils übertragende GmbH und die übernehmende GmbH in ihren Steuerbilanzen gebunden. Die Verschmelzung erfolgt daher handels- und steuerbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven.

### § 2 Kapitalerhöhung/Gegenleistung

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 GmbHG mit Erhöhung des Stammkapitals der übernehmenden Gesellschaft von 25.000,00 EUR um 188.613,00 EUR auf 213.613,00 EUR durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 188.613,00 EUR, der der

Landeshauptstadt Wiesbaden als alleiniger Gesellschafterin der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zu gewähren ist.

### **§ 3 Besondere Vorteile und Rechte**

- (1) Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für die alleinige Gesellschafterin oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- (2) Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für einen Geschäftsführer, ein Mitglied von Aufsichtsorganen oder den Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften gewährt.

### **§ 4 Folgen der Verschmelzungen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

#### **(1) Individuell-rechtliche Auswirkungen**

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH bestehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe von § 613 a BGB i.V.m. § 324 UmwG inhaltlich unverändert auf die Wiesbaden Marketing GmbH über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Kurhaus Wiesbaden GmbH und/oder der Rhein-Main-Hallen GmbH erreichten Dienstzeiten gelten als bei der Wiesbaden Marketing GmbH verbrachte Dienstzeiten.

Die bei der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH tarifvertraglichen Regelungen sind auf die übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der tarifgebundenen Arbeitnehmer unverändert anzuwenden, da beide Gesellschaften Mitglied in demselben Arbeitgeberverband (Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen) und denselben Tarifbedingungen unterliegen (Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes, TVöD). Soweit Arbeitnehmer nicht tarifgebunden sind, ist ihnen zum Teil individualrechtlich die Anwendung der Tarifverträge des TVöD individualvertraglich zugesagt. Sind arbeitsvertragliche Bedingungen individualrechtlich für Arbeitnehmer günstiger geregelt, als dies das Tarifwerk des TVöD vorsieht, bleibt es bei diesen für die Arbeitnehmer günstigeren individualvertraglichen Regelungen.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Verpflichtungen aus den bei der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH bestehenden betrieblichen Altersversorgungszusagen (Versorgungszusagen der ZVK) auf die Wiesbaden Marketing GmbH über. Diese tritt in die Versorgungszusagen ein und

führt sie zu den bisherigen Bedingungen fort. Der bisher erworbene Besitzstand bleibt unberührt.

Die Betriebe der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH gehen bei der Verschmelzung unter und es entsteht ein neuer Betrieb mit einer neuen Identität. Die bei der Kurhaus Wiesbaden GmbH, der Rhein-Main-Hallen GmbH sowie der Wiesbaden Marketing GmbH bestehenden Betriebsvereinbarungen werden bei den Arbeitnehmern der Kurhaus Wiesbaden GmbH bzw. der Rhein-Main-Hallen GmbH zumindest individualrechtlicher Inhalt sämtlicher Arbeitsverhältnisse. Bezüglich der Arbeitnehmer der Wiesbaden Marketing GmbH ist vorgesehen, mit dem Betriebsrat entsprechende Fortgeltungsvereinbarungen zu schließen um die kollektive Fortgeltung der Betriebsvereinbarungen zu gewährleisten. Diese Fortgeltungsvereinbarung soll sich sodann auch auf die Arbeitnehmer der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH erstrecken.

Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer aus der Verschmelzung nicht und sind nicht vorgesehen. Insbesondere sind keine betriebsbedingten Kündigungen oder Versetzungen beabsichtigt.

## (2) Kollektive Auswirkungen

Durch die rechtliche und tatsächliche Zusammenführung der bisherigen Betriebe der Kurhaus Wiesbaden GmbH, der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Wiesbaden Marketing GmbH wird ein neuer Betrieb entstehen. Den Betriebsräten der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH wird ein Restmandat nach Maßgabe des § 21 b BetrVG für die bislang von ihnen vertretenen Arbeitnehmer zustehen. Gemäß § 21 a Abs. 2 BetrVG nimmt der Betriebsrat der Wiesbaden Marketing GmbH als Betriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs das Übergangsmandat wahr. Das Übergangsmandat endet, sobald ein neuer Betriebsrat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 BetrVG gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben worden ist; spätestens jedoch 6 Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung.

## (3) Unterrichtung der Arbeitnehmer, Ausschluss von Ansprüchen Dritter

Die Arbeitnehmer der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH werden gemäß § 613 a Abs. 5 BGB gesondert unterrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht bei der hier vorliegenden Verschmelzung kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gemäß § 613 a Abs. 6 BGB, weil die Kurhaus Wiesbaden GmbH und die Rhein-Main-Hallen GmbH im Wege der Verschmelzung erlöschen. Die Arbeitnehmer haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Wiesbaden Marketing GmbH bleiben durch die Verschmelzung, soweit vorstehend nichts anderes erläutert worden ist, unberührt.

Die Regelungen und Erklärungen in diesem Verschmelzungsvertrag begründen keinen eigenen Rechtsanspruch von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretungen der Kurhaus Wiesbaden GmbH, der Rhein-Main-Hallen GmbH oder der Wiesbaden Marketing GmbH.

### **§ 5 Kosten**

Bis zum Wirksamwerden jeder Verschmelzung tragen die Parteien die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenführung sowie die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten selbst. Die gemeinsam veranlassten Kosten werden von den Parteien gemeinsam getragen. Für die Notarkosten dieser Urkunde gilt Abschnitt IV. (1) dieser Urkunde.

### **§ 6 Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzungen nicht bis zum Ablauf des ..... 2019 im Handelsregister jeder übertragenden GmbH eingetragen sind, gilt der ....., (0.00 Uhr), als Verschmelzungstichtag. In diesem Fall ist die Jahresbilanz jeder übertragenden GmbH auf den ..... als Schlussbilanz (§ 17 Abs. 2 UmwG) zu verwenden. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den ..... eines Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

### **§ 7 Rücktrittsvorbehalt**

- (1) Jeder Vertragspartner kann von dem mit ihm geschlossenen Verschmelzungsvertrag zurücktreten, soweit die Verschmelzungen mit beiden übertragenden Gesellschaften nicht bis zum Ablauf des ..... wirksam geworden sind.
- (2) Die Erklärung des Rücktritts, die erst ab dem ..... ausgesprochen werden kann, erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Ein Rücktritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Jeder Vertragspartner kann auf bestehende Rücktrittsrechte verzichten.
- (3) Tritt eine übertragende GmbH wirksam zurück, hat dies automatisch zur Folge, dass auch der mit der anderen übertragenden GmbH geschlossene Verschmelzungsvertrag unwirksam wird (auflösende Bedingung).

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde nichtig sein oder werden oder sollten sie undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Urkundenteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung

durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben.

### III.

#### **Gesellschafterbeschlüsse; Verzichtserklärungen**

Der/Die Erschienene zu 4 in seiner/ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte/r der alleinigen Gesellschafterin, der Landeshauptstadt Wiesbaden, diese handelnd als alleinige Gesellschafterin der Rhein-Main-Hallen GmbH, der Kurhaushaus Wiesbaden GmbH und der Wiesbaden Marketing GmbH, jeweils mit Sitz in Wiesbaden, bat um Beurkundung folgender Erklärungen:

##### § 1 Gemeinsame Gesellschafterversammlung

1. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hält sämtliche – voll eingezahlte – Geschäftsanteile an den vorgenannten Gesellschaften.
2. Unter Verzicht auf alle nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen über Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung hält hiermit die Landeshauptstadt Wiesbaden eine gemeinsame Gesellschaftervollversammlung der übertragenden Gesellschaften, der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaushaus Wiesbaden GmbH, und der übernehmenden Gesellschaft, der Wiesbaden Marketing GmbH, ab und beschließt jeweils mit allen ihren Stimmen was folgt:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaushaus Wiesbaden GmbH als jeweils übertragende Gesellschaft und der der Wiesbaden Marketing GmbH als übernehmende Gesellschaft, wie er vorstehend in Abschnitt II. dieser Urkunde abgeschlossen worden ist, wird zugestimmt.

##### § 2 Verzichtserklärungen der alleinigen Gesellschafterin

1. Auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes, die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung und die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichtes (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG) wird unwiderruflich verzichtet.
2. Auf die Klage gegen die Wirksamkeit der in Abschnitt II. § 1 gefassten Verschmelzungsbeschlüsse wird unwiderruflich verzichtet (§ 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG).
3. Auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 48, 49 UmwG wird unwiderruflich verzichtet.
4. Auf eine Zwischenbilanz der übertragenden Gesellschaft wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 UmwG verzichtet.

### § 3 Gesellschafterversammlung der Wiesbaden Marketing GmbH

Unter Verzicht auf alle nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen über Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung hält hiermit die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Gesellschaftervollversammlung der übernehmenden Gesellschaft, der Wiesbaden Marketing GmbH, ab und beschließt mit allen ihren Stimmen was folgt:

1. Zur Durchführung der Verschmelzung gemäß Abschnitt II. dieser Urkunde wird das Stammkapital von 25.000,00 EUR um 188.613,00 EUR auf 213.613,00 EUR erhöht, und zwar durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 188.613,00 EUR mit der lfd. Nr. 2, der der Landeshauptstadt Wiesbaden als Gegenleistung für die Übertragung des gesamten Vermögens der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaushaus Wiesbaden GmbH gewährt wird. Der neue Geschäftsanteil ist vom Beginn des bei der Eintragung der Kapitalerhöhung laufenden Geschäftsjahres an am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

2. Die Firma der Gesellschaft wird geändert. § 1 Absatz (1) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„ (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wiesbaden Congress & Marketing GmbH.“

3. § 2 Absatz (1) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„ (1) Gegenstand des Unternehmens sind

- die Profilierung und Stärkung der Landeshauptstadt Wiesbaden im Wettbewerb der Städte und Regionen mit Mittel des Marketings,
- der Betrieb des Kurhauses in Wiesbaden, der Kurhaus-Kolonnaden und der dem Kurhaus zugeordneten Freiflächen sowie des Jagdschlusses Platte,
- die Nutzung und Verwaltung des RheinMain CongressCenter in Wiesbaden.“

4. § 4 Absätze (1) bis (4) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„ (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 213.613,00

(in Worten: Euro zweihundertdreizehntausendsechshundertdreizehn).

(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.“

5. Herr Oliver Heiliger, geb. am 16.02.1971, Büttelborn, und Herr Thomas Wilhelm Sante, geb. am 27.07.1960, Wiesbaden, werden zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt, und zwar mit Wirkung ab Eintragung der in Abschnitt II. dieser Urkunde vereinbarten Verschmelzung in das Handelsregister der Gesellschaft. Sie vertreten gemäß der im Handelsregister eingetragenen allgemeinen Vertretungsregelung.

#### IV.

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die Notarkosten dieser Urkunde trägt die ..... GmbH.
- (2) Von dieser Urkunde erhalten die beteiligten Gesellschaften und die Landeshauptstadt Wiesbaden jeweils eine Ausfertigung.
- (3) Die Beteiligten wurden vom beurkundenden Notar über die Bedeutung und rechtliche Tragweite ihrer Erklärungen belehrt und insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
- a) das Erfordernis der richtigen und vollständigen Beurkundung aller im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung getroffenen Vereinbarungen;
  - b) die Verpflichtung zur Anmeldung dieser Verschmelzung innerhalb von acht Monaten nach dem Stichtag der Schlussbilanzen der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaushaus Wiesbaden GmbH;
  - c) das Wirksamwerden der Verschmelzung mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers;
  - d) die Strafbarkeit unrichtiger Angaben als Mitglied eines Vertretungsorgans bzw. als vertretungsberechtigter Gesellschafter gemäß § 313 UmwG;
  - e) dass Gläubigern aller Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist;
  - f) dass der Notar nicht über die steuerlichen Folgen des Vertragswerks belehrt; der Notar übernimmt auch keine Haftung für den Eintritt der von den Beteiligten möglicherweise erstrebten steuerlichen Ziele.
- (4) Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen hiermit Herrn Lothar Decker, Frau Rebecca Stadtler und Frau Marei Fabian, jeweils dienstansässig beim beurkundenden Notar, jeden für sich - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – diese Urkunde zu ändern und Änderungen dem Registergericht anzumelden, solange die Eintragungen im Handelsregister noch nicht erfolgt sind. Die Bevollmächtigten werden – im Innenverhältnis – angewiesen, von dieser Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn sich eine Änderung aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder anderer Stellen als erforderlich erweist.

Diese Niederschrift wurde vom beurkundenden Notar den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: